

Drucksache Nr.: 216/2020

Dezernat IV

Federführend: Fachbereich 2

Anlagen: Planzeichnung,
Satzungstext

Az.: 220TJ

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Geinsheim	19.08.2020	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	19.08.2020	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	20.08.2020	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	25.08.2020	Ö	zur Beschlussfassung

**Klarstellungssatzung „Osterwiesen – 1. Änderung“,
hier: Satzungsbeschluss**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB die Klarstellungssatzung „Osterwiesen – 1. Änderung“, bestehend aus dem Satzungstext und der dazugehörigen zeichnerischen Festlegung im Maßstab 1:1.000.

Begründung:

Die Klarstellungssatzung „Osterwiesen“ ist seit dem 27. September 1986 rechtsverbindlich. Seit dem Erlass der Klarstellungssatzung wurden nördlich des förmlich festgestellten Innenbereiches Bauvorhaben auf der Grundlage des § 35 BauGB genehmigt. Bei diesen Bauvorhaben handelte es sich um privilegierte Vorhaben, welche im Außenbereich allgemein zulässig sind. Allerdings haben sich diese Nutzungsstrukturen von zuvor landwirtschaftlichen Betrieben, zu reinen Wohnnutzungen entwickelt, weshalb sich die deklaratorische Grenze des Innenbereichs verschoben hat.

Daher macht die Stadt Neustadt an der Weinstraße nun von dem ihr im Rahmen der Planungshoheit zustehenden Gestaltungsspielraum Gebrauch, als sie durch die geänderte Klarstellungssatzung normativ festlegt, wo die Grenzlinie zwischen Innen- und Außenbereich verläuft. Ziel ist es somit, Rechtssicherheit zu erzeugen, um für künftige Bauvorhaben Klarheit zu schaffen. Die Festlegung wurde anhand der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und der jeweiligen Innenbereichsqualität der Flächen getroffen.

Neustadt an der Weinstraße, 29.07.2020

Oberbürgermeister